



Vorlage

Datum: 08.09.2020
Vorlage FB I/3984/2020

TOP	Betreff Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW
Beschlussentwurf: a) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 31.07.2020 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 77.598,78 € bei Investitionsobjekt 5.000505.721.001 „Erwerb GwG Digitalpakt SuS. b) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 07.08.2020 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 58.500 € bei Investitionsobjekt 5.000506.721.001 „Erwerb GwG Digitalpakt LuL“. c) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 20.08.2020 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 35.000 € bei Investitionsobjekt 5.000508.700.700 „Planung Sanierung und Anbau Sportplatzgebäude“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	24.09.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Inhalt der Dringlichkeitsbeschlüsse:

- a) Das Land Nordrhein–Westfalen hat am 21.07.2020 im Wege einer Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt der Schloss–Stadt Hückeswagen als Schulträgerin Fördermittel in Höhe von 77.598,78 € zum Abruf bereitgestellt, inklusive dem Teilstandort der Förderschule Nordkreis in Radevormwald. Je Gerät ist maximal ein Betrag von 500 € brutto lt. Richtlinie zu verausgaben. Es ist dabei verpflichtend aus kommunalen Mitteln ein zusätzlicher Eigenanteil von 10 % zu leisten.

Aus den Mitteln dieses Sofortprogramms sind digitale Endgeräte wie Laptops oder Tablets für bedürftige Schülerinnen und Schüler bis spätestens zum 31.12.2020 zu beschaffen. Danach verfällt die Mittelbindung. Nicht verwendete Mittel sind zurück zu erstatten.

Auf Grund der bereits jetzt pandemiebedingten, angespannten Marktlage in Bezug auf die Tablets und Laptops, ist ein akuter Handlungsbedarf gegeben. Das Vergabe- und Beschaffungsverfahren ist daher schnellst möglich auf den Weg zu bringen. Es wird dabei ein Verfahren mit den Rahmenvertragspartnern angestrebt.

Da die nächste Ratssitzung erst am 24.09.2020 stattfindet und die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht stattfindet, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten die Ausschreibung zur Beschaffung der digitalen Endgeräte nicht erfolgen kann.

Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- b) Das Land Nordrhein–Westfalen hat am 28.07.2020 im Wege einer Zusatzvereinbarung zum Digitalpakt der Schloss–Stadt Hückeswagen als Schulträgerin Fördermittel in Höhe von 58.500 € zum Abruf bereitgestellt, inklusive dem Teilstandort der Förderschule Nordkreis in Radevormwald. Es sind laut Richtlinie Fördermittel für digitale Dienstgeräte für insgesamt 117 Lehrkräfte abrufbar. Je Gerät ist maximal ein Höchstbetrag von 500 € zu verausgaben. Ein kommunaler Eigenanteil ist **nicht** zu leisten. Die beschafften Geräte sind lediglich 4 Jahre zentral zu verwalten.

Aus den Mitteln dieses Sofortprogramms sind digitale Endgeräte wie Laptops oder Tablets für die Lehrkräfte an den Schulen in städtischer Trägerschaft bis spätestens zum 31.12.2020 zu beschaffen. Danach verfällt die Mittelbindung. Nicht verwendete Mittel sind zurück zu erstatten.

Auf Grund der bereits jetzt pandemiebedingten, angespannten Marktlage in Bezug auf die Tablets und Laptops, ist ein akuter Handlungsbedarf gegeben. Das Vergabe- und Beschaffungsverfahren ist daher schnellst möglich auf den Weg zu bringen und an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Da die nächste Ratssitzung erst am 24.09.2020 stattfindet und die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht stattfindet, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten die Ausschreibung zur Beschaffung der digitalen Endgeräte nicht erfolgen kann

Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

- c) Am Sportplatzgebäude des Sportplatzes an der Schnabelsmühle soll als Anbau ein Verkaufsraum für Getränke und Speisen incl. Nebenräumen und eine barrierefreie und energetische Sanierung des Bestandsumkleidegebäudes vorgenommen werden.

Zur Stärkung der Länder und Kommunen hat der Bund die Fördermittel des "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für das Jahr 2020 und 2021 aufgestockt. Gefördert werden Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung einer oder mehrerer Sportarten dienen und Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich an Bewegungsmangel und den Spaß am Sport fördern.

Dies gilt dann, wenn außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung ein besonderer Bedarf für die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere für die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, besteht. So wird die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt.

Dies trifft auf das Gebäude des einzigen städtischen Sportplatzes an der Schnabelsmühle zu.

Die energetische Sanierung ist dringend notwendig, da die Belastung durch Kälteeintritt und Duschwasser den bauphysikalischen Haushalt des Gebäudes erheblich belastet. Gleichzeitig ist die provisorische Unterbringung einer Verkaufsmöglichkeit zu beenden und durch einen Anbau zu ersetzen.

Das Programm der Städtebauförderung sieht eine 90 prozentige Förderung durch den Bund und die Länder vor. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt entsprechend 10 Prozent. Der Förderantrag muss bis zum 15. Januar 2021 eingereicht sein und die Antragsunterlagen müssen genehmigungsreif vorliegen. Eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme muss gewährleistet sein.

Ein sofortiger Planungsbeginn ist die Voraussetzung, um den extrem engen Zeitplan Da die nächste Ratssitzung erst am 24.09.2020 stattfindet und eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht stattfindet, wurde die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied getroffen.

Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Die zusätzlichen Auszahlungen können gedeckt werden durch:
die Zuwendung des Landes (681200 / 5.000505.605.001)
- b) Die zusätzlichen Auszahlungen können gedeckt werden durch:
die Zuwendung des Landes (681200 / 5.000506.605.001)
- c) Die zusätzlichen Auszahlungen können gedeckt werden durch:
Minderauszahlungen bei der Maßnahme „Sanierung Montanusschule – Turm A“
(783110 / 5.000478.700.200)

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto